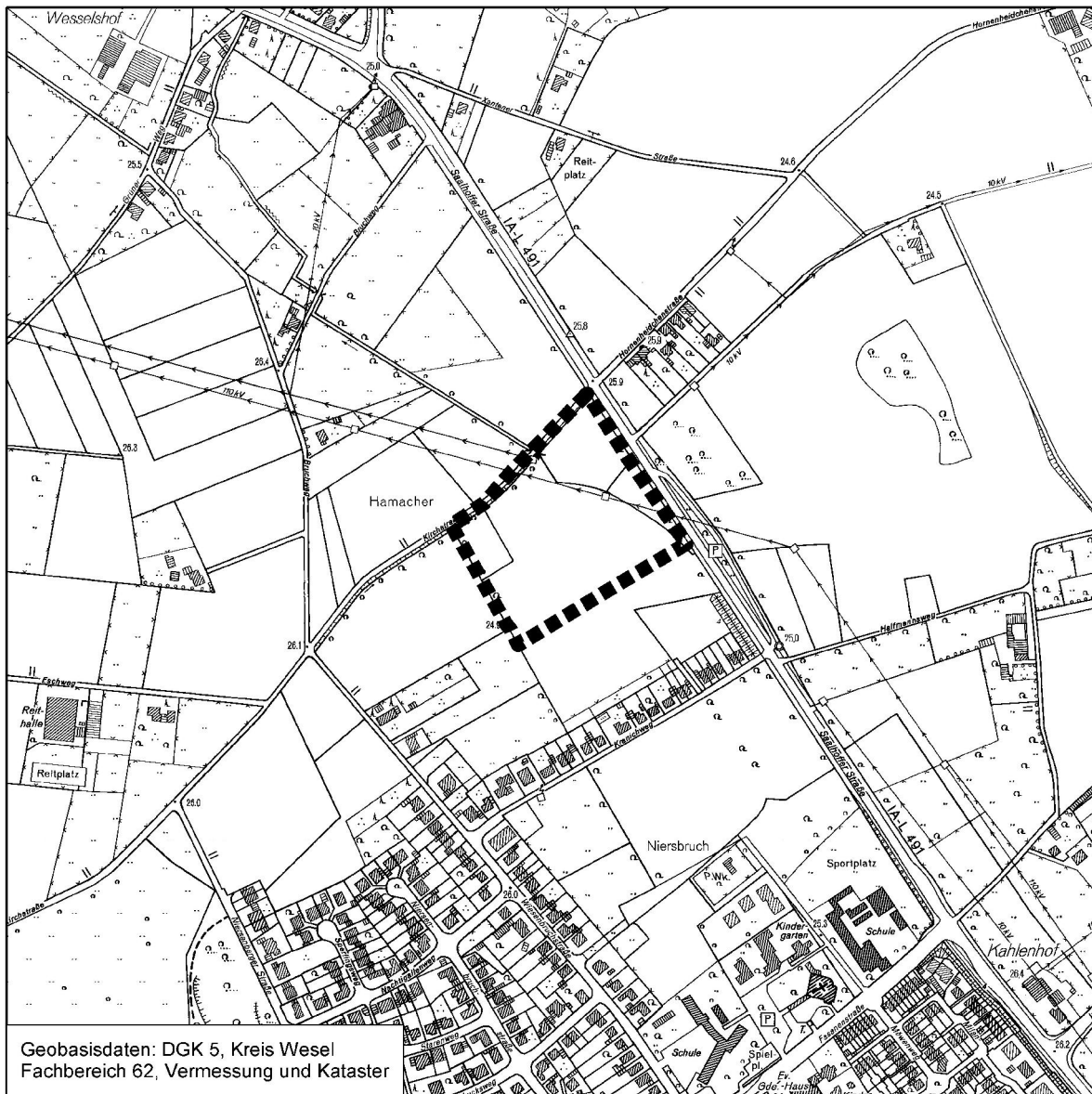


Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“

- September 2013 -



1. Planungsanlass

Anlass der Flächennutzungsplanänderung 20.1 war das aktuell noch laufende Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines Wohngebiets mit ca. 3,5 ha Wohnbauland am Volkspark im Stadtteil Lintfort (Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“). Für den betreffenden, aktuell im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ dargestellten Bereich ist vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots eine Änderung der Darstellung in „Wohnbaufläche“ notwendig (18. FNP-Änderung „Wohnen am Volkspark“). Im Zuge des Verfahrens wurde u.a. der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde zur Stellungnahme aufgerufen. Seitens des RVR wurde darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des errechneten Wohnbauflächenbedarfs für Kamp-Lintfort einer Neuausweisung nur im Falle eines Tausches von Wohnbauflächen in gleicher Größenordnung erfolgen kann.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der FNP-Änderung 20.1 Wohnbauflächen von rund 3,5 ha Größe zurückgenommen und - entsprechend der tatsächlichen Nutzung - als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. in Teilbereichen als Ortsrandeingußung ausgewiesen.

2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 13.11.2012 wurden der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 07.12. - 28.12.2012. Parallel hierzu fanden die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden statt.

Der Beschluss zur Billigung des Planentwurfs sowie zur öffentlichen Auslegung wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 29.01.2013 gefasst. Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe sowie die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 22.02. - 22.03.2013 statt. Der Rat der Stadt fasste den abschließenden Beschluss über die FNP-Änderung am 28.05.2013.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung sowie deren Abwägung sind dieser Erklärung als Anlage beigefügt, seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Ebenso wurden im weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der landesplanerischen Beteiligung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW wurde durch den RVR bestätigt, dass die FNP-Änderung 20.1 mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Einklang steht.

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Stadtentwicklungsplan Kamp-Lintfort 2020 wurden grundlegende Prinzipien der Siedlungsentwicklung formuliert. Hierzu gehören insbesondere:

- die Inanspruchnahme bislang ungenutzter Reserveflächen im Stadtinnern,
- die Nachfolgenutzung nicht mehr benötigter Flächen durch neue Nutzungskonzepte,
- die Arrondierung des Stadtgefüges im Übergang zur Landschaft.

Vor dem Hintergrund dieser Aspekte wurde eine stadtgebietsweite Flächenbetrachtung durchgeführt. Hierbei konnte u.a. der Planbereich der FNP-Änderung 20.1 aufgrund seiner fehlenden Eignung für die Wohnentwicklung als Rücknahmefläche herausgefiltert werden. Neben der Lage am äußersten Rand des Siedlungsbereichs stehen - etwa im Vergleich zu innerstädtischen Flächenreserven wie dem Volkspark oder dem ehemaligen Sportplatz an der Bertastraße/Konradstraße - weitere Kriterien einer Wohnbauentwicklung entgegen. Die Fläche befindet sich im Einwirkungsbereich des Steinkohlenabbaus Flöz Albert 1. Hier fanden in 2011 in den Bauhöhen 452 und 453 noch Abbautätigkeiten statt. Dementsprechend sind mittel- bis langfristig Auswirkungen an der Tagesoberfläche zu erwarten. Darüber hinaus wäre eine Wohnbauentwicklung aufgrund der Nähe zur Saalhoffer Straße voraussichtlich nur mit kostenintensiven Lärmschutzmaßnahmen umsetzbar.

4. Umweltbelange

Da mit der Änderung des Flächennutzungsplans keine Änderung der derzeitigen Nutzung einhergeht, sondern vielmehr die Bestandssituation gesichert wird, sind Umweltbelange, so etwa der Natur- und Landschaftsschutz oder auch der Immissionsschutz nicht berührt. Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Kamp-Lintfort, den 02. September 2013

Anlage:

Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange